



AMTLICHE MITTEILUNGEN DER DIÖZESE EISENSTADT

Nr. 541

Eisenstadt, 25. September 2006

2006/8

Inhalt:

DOKUMENTATION

- I. Aufruf der Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs zum Sonntag der Weltkirche 2006

GESETZE

- II. Pfarrgemeinderat der Diözese Eisenstadt, Statut, Wahl- und Geschäftsordnung
III. Leitbild für die Altenwohn- und Pflegeheimseelsorge der Diözese Eisenstadt

PASTORALE PRAXIS

- IV. Hinweise zur Begehung des Sonntags der Weltkirche – Sonntag der Weltmission
V. Kanonische Visitation und Firmungen 2007
VI. Erwachsenfirmung
VII. Österreichische Pastoraltagung
VIII. Österreichischer Nationalfeiertag
IX. Theologische Kurse

PERSONALNACHRICHTEN

- X. Neuer Österreichischer Botschafter beim Heiligen Stuhl
XI. Diözesane Personalnachrichten
XII. Todesfall

MITTEILUNGEN

- XIII. Sprechtag bei der Diözesankurie
XIV. Burgenländisches Jahrbuch 2007
XV. Canisiuswerk – Veranstaltungskalender „Energie für die Seele tanken“ mit Begleitheft „Urlaub im Kloster und ein wenig mehr ...“
XVI. Literatur

IMPRESSUM

DOKUMENTATION

I. Aufruf der Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs zum Sonntag der Weltkirche am 22. Oktober 2006

Liebe Familie Gottes in der Welt!
Liebe Brüder und Schwestern im Glauben!

In seiner ersten Enzyklika bezeichnet Papst Benedikt XVI. die Kirche als „Gottes Familie in der Welt“. Eine Familie gibt Geborgenheit und hilft lieben zu lernen. Sie freut sich, wenn sie durch die Gnade Gottes wächst und es bereitet ihr Schmerz, wenn auch nur eines ihrer Kinder leidet.

Ähnlich ist es bei der Kirche: Als Familie Gottes verbindet sie Menschen „über alle Grenzen nationaler Gemeinschaften“ hinweg und schafft Solidarität aus der Kraft der Liebe Christi. Die Kirche ist das Ideal wirklicher Globalisierung. Dabei geht es ihr nicht nur um die Linderung der materiellen Not, so wichtig und notwendig dies auch ist. Ihr erster Auftrag ist: Christus zu verkündigen - und wenn sie es nicht täte, würde sie den Menschen das Wichtigste vorenthalten! Denn die Welt lebt aus der Liebe, die vom Geist Christi entfacht wurde und die „den Menschen nicht nur materielle Hilfe, sondern auch die seelische Stärkung und Heilung bringt“. In dieser Liebe und in der Kraft, die von ihr ausgeht, lösen sich viele Probleme, ohne diese Liebe entsteht das Elend immer wieder neu.

Der Sonntag der Weltkirche ist jedes Mal aufs Neue ein beeindruckendes Beispiel weltweiten gemeinsamen

Betens und Feierns und umfassender Solidarität der „Familie Gottes in der Welt“. Heute feiern Menschen in aller Welt ihren gemeinsamen Glauben an Jesus Christus, der uns die „Fülle des Lebens“ verspricht; einen Glauben, der die Grenzen der Nationen und Kontinente übersteigt und in den vielen Ortskirchen seine Ausprägung findet. Die Gemeinschaft, die daraus entsteht, findet ihren Niederschlag im konkreten Handeln für die Ärmsten in ihrer Mitte. Die heutige Missionsammlung wird nicht nur in Österreich, sondern weltweit, d.h. in jeder Pfarre der Welt, ob arm ob reich, durchgeführt. Mit ihrem Ertrag können die bedürftigsten Ortskirchen dieser Familie unterstützt werden, nämlich die 1100 ärmsten Diözesen in den Ländern des globalen Südens.

Ganz besonders brauchen diese Solidarität unsere Brüder und Schwestern in Afrika. Unvorstellbares Elend, Hungerkatastrophen, Bürgerkriege oder Krankheiten wie Aids betreffen Millionen Menschen – und sind international doch oft aus dem Bewusstsein verschwunden. Die Päpstlichen Missionswerke in Österreich möchten dieses Jahr besonders der Kirche in Madagaskar helfen. Die frühere französische Kolonie ist zwar bekannt wegen ihrer einzigartigen Naturschönheit und Tierwelt, zugleich ist Madagaskar eines der ärmsten Länder der Welt.

Es fehlt an allem: Ernährung, Ausbildung, Gesundheit, Arbeit. Dank Ihrer Gebete und Spenden und Dank des oft an das Heldenhafte grenzenden Einsatzes von Priestern, Schwestern und Laien kann die Kirche in Madagaskar wachsen und ihr karitatives Wirken ausweiten.

Die Kirche hat durch die Jahrhunderte ihrer Geschichte, wo immer sie das Evangelium der Liebe verkündete, soziale und karitative Einrichtungen geschaffen – man denke nur an die ersten Armenküchen, Hospize und Spitäler in Europa, die zum Teil in und später in nächster Nähe der Klöster und Pilgerstätten entstanden. Bis in unsere Zeit strahlen diese Einrichtungen mit ihrem Beispiel aus und setzen Maßstäbe für neue soziale Werke in der heutigen Zivilgesellschaft. Aus dieser Familie Gottes wurde Europa „Ausgangspunkt der Menschlichkeit und des Humanismus“, der Menschenrechte und der Grundwerte in der Gesellschaft! Europa wurde so zur Wiege einer Kultur, der Menschlichkeit, der Kunst, der Solidarität, der Gleichberechtigung von Mann und Frau, der Lebenshoffnung und der Zukunftsfreude.

Die Päpstlichen Missionswerke in Österreich – Missio Austria möchten auch in diesem Jahr mit ihrer Sammlung klar ihrem Gründungscharisma folgen: Durch die Sammlung wird der Aufbau der Familie Gottes in der ganzen Welt unterstützt. Durch Ihre Spende helfen Sie der Kirche, damit sie helfen kann.

Der Heilige Vater hat vor kurzem den Päpstlichen Missionswerken gedankt für die „Koordination aller

Anstrengungen, die in aller Welt zur Unterstützung der Tätigkeit jener unternommen werden, die an vorderster Front in der Mission stehen“.

Liebe Gläubige! Wir österreichischen Erzbischöfe und Bischöfe danken Ihnen von Herzen für Ihre Gebete und Spenden. Wir möchten Sie zugleich darin bestärken, auch selbst Missionare in unserer Heimat zu sein und mit christlichem Selbstbewusstsein unsere Hoffnung auf Christus jenen zu bezeugen, die heute zu tausenden zu uns kommen und von Christus noch nichts oder nur wenig gehört haben.

Dazu stärken Sie ein Gebet von Johannes Paul II.: „Maria, Mutter der Hoffnung, gehe mit uns! Lehre uns, den lebendigen Gott zu verkünden; und hilf uns, Jesus den einzigen Retter zu bezeugen.“ Gott segne Sie und die Ihnen lieben Menschen mit starkem Glauben und Freude.

Die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs

Anmerkung: Es wird empfohlen, das Hirtenwort bereits am Sonntag vor dem Sonntag der Weltkirche, das ist am 15. Oktober 2006, bei allen Gottesdiensten als Vorankündigung zur Verlesung zu bringen.

GESETZE

II. Pfarrgemeinderat der Diözese Eisenstadt, Statut, Wahl- und Geschäftsordnung

A. Statut

1. Der Pfarrgemeinderat

§ 1

Der Pfarrgemeinderat ist im Sinne von can. 536 CIC ein Gremium, das für das Leben und die Entwicklung der Pfarrgemeinde Verantwortung trägt. Zusammen mit dem Pfarrer gestalten gewählte und berufene Frauen und Männer das Pfarrleben als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung aller Gläubigen und wirken so am Leitungsdienst mit.

2. Aufgaben

§ 2

Der Pfarrgemeinderat berät in regelmäßigen Sitzungen, was pastoral zu tun ist, legt Ziele und Prioritäten fest, plant und beschließt die dazu erforderlichen Maßnahmen, sorgt für deren Durchführung und überprüft die Arbeit, ihre Zielsetzung und Entwicklung.

§ 3

Der Pfarrgemeinderat sorgt sich um die personellen, räumlichen und finanziellen Voraussetzungen der Pfarrgemeinde, bemüht sich um Information, Meinungsbildung und Austausch von Erfahrungen, stimmt die Interessen der Einzelnen und Gruppen aufeinander ab, koordiniert deren Aktivitäten, gewährleistet die Vielfalt des pfarrlichen Lebens und vertritt die Pfarrgemeinde nach außen.

§ 4

Der Pfarrgemeinderat schlägt den für die Aufgaben der pfarrlichen Vermögensverwaltung gemäß can. 537 CIC einzurichtenden Wirtschaftsrat vor. Die entsprechenden Bestimmungen sind in der „Ordnung für den Wirtschaftsrat in den Pfarren der Diözese Eisenstadt“ festgelegt. Die Mitglieder des Wirtschaftsrates der Pfarre können mit jenen des Pfarrgemeinderates ident sein.

§ 5

Durch Weiterbildung stärken die Mitglieder des Pfarrgemeinderates die Kompetenz für ihre Aufgaben.

§ 6

Der Pfarrgemeinderat lädt nach Möglichkeit einmal im Jahr die Katholiken der Pfarre zu einer Pfarrversammlung ein, in deren Rahmen er von seiner Tätigkeit berichtet und wichtige Fragen des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens zur Diskussion stellt.

3. Zusammensetzung

§ 7

Der Pfarrgemeinderat setzt sich aus amtlichen, gewählten und berufenen Mitgliedern zusammen. Bei der Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates sind Größe und Struktur der Pfarrgemeinde sowie für die pfarrliche Arbeit bedeutsame kirchliche Organisationen zu berücksichtigen.

(1) Amtliche Mitglieder¹ sind die in der jeweiligen Pfarre durch bischöfliches Dekret bestellten Priester, Diakone und Pastoralassistenten/innen. In Pfarren ohne Priester am Ort ist die durch den Bischof ernannte "Bezugsperson" (Pfarrassistent/in und Leiter/in des Pastoralteams) amtliches Mitglied des Pfarrgemeinderates. Sofern in einer Pfarre ein/e hauptamtliche/r Laienreligionslehrer/in tätig ist, kann diese/r dem Pfarrgemeinderat gleichfalls als amtliches Mitglied angehören. Sind jedoch in einer Pfarre mehrere hauptamtliche Religionslehrer/innen beschäftigt, entsenden diese eine/n Vertreter/in in den Pfarrgemeinderat.

(2) Gewählte Mitglieder: Die Pfarrgemeinde wählt in geheimer und direkter Wahl Mitglieder in den Pfarrgemeinderat. Das aktive Wahlrecht haben hierbei alle Katholiken, die am Wahltag in der Pfarre ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder durch Gottesdienst-
¹ Der Einfachheit halber wird in Statut, Wahlordnung und Geschäftsordnung der mit der Leitung der jeweiligen Pfarre beauftragte Priester als Pfarrer bezeichnet.

besuch und Mitarbeit in der Pfarrgemeinde eine entsprechende Beheimatung vorweisen können und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben. Durch Beschluss des Wahlvorstandes kann das Familienwahlrecht in Anspruch genommen werden. Das passive Wahlrecht haben alle Wahlberechtigten, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben, das Sakrament der Firmung empfangen haben und, falls keine Urwahl stattfindet, ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.

(3) Berufene Mitglieder: Die gewählten und amtlichen Mitglieder des Pfarrgemeinderates können nach Ablauf der Einspruchsfrist mit absoluter Mehrheit bis zu einem Viertel ihrer Zahl weitere Personen in den Pfarrgemeinderat berufen. Hierbei sind die Gliederungen der Katholischen Aktion und andere in der Pfarre tätige Gruppen zu berücksichtigen.

(4) Wo Ordensgemeinschaften größere Niederlassungen oder Arbeitsbereiche in der Pfarre haben, sollen sie im Pfarrgemeinderat vertreten sein.

§ 8

Die Gesamtzahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates soll nach Möglichkeit nicht mehr als 20 Personen umfassen.

§ 9

(1) Je nach Wahlart (Urwahl, Kandidatenliste oder Kombi-Wahl) möge dafür gesorgt werden, dass in jeder Funktionsperiode eine Anzahl neuer Kandidaten mit einem Mandat betraut wird.

(2) Hinsichtlich des Ausscheidens aus dem Pfarrgemeinderat gelten die allgemeinen kirchlichen Normen. Überdies können gewählte und berufene Mitglieder nach deren Anhörung vorzeitig abberufen werden, wenn der Pfarrgemeinderat einen begründeten Misstrauensantrag mit Zweidrittelmehrheit annimmt. In solchen Fällen ist im Sinne von § 22 vor Wirksamwerden des Beschlusses die Kirchenbehörde in Kenntnis zu setzen.

(3) Im Falle des Rücktrittes des gesamten Pfarrgemeinderates entscheidet die Kirchenbehörde, ob eine Neuwahl vor dem nächsten offiziellen Wahltermin stattzufinden hat, oder ob die Besorgung der laufenden Angelegenheiten dem Wirtschaftsrat der Pfarre übertragen wird oder einem neu einzusetzenden Verwaltungsrat.

§ 10

Bei vorzeitigem Ausscheiden bzw. bei Abberufung eines Mitgliedes rückt ein Ersatzmitglied nach. Falls für eine Gruppe (vgl. W.O. § 6 (4)) kein Ersatzmitglied nominiert ist, ist eine Nachberufung vorzunehmen.

§ 11

Amtliche Mitglieder können nur durch den Diözesanbischof abberufen werden.

4. Arbeitsweise

§ 12

Den Vorsitz im Pfarrgemeinderat führt der Pfarrer. Der Pfarrgemeinderat wählt gemäß § 18 aus seiner Mitte eine/n Stellvertreter/in des Vorsitzenden, genannt Ratsvikar/in, eine/n Schriftführer/in sowie die weiteren Vorstandsmitglieder. Nach Möglichkeit sollte der/die Ratsvikar/in aus der Gruppe der gewählten Mitglieder stammen. Der/die Ratsvikar/in kann vom Pfarrer je nach Erfordernis mit stellvertretenden Aufgaben betraut werden und in begründeten Fällen zum/zur geschäftsführenden Vorsitzenden bestellt werden.

§ 13

Der Pfarrgemeinderat wird regelmäßig von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der Ratsvikar/in, mindestens aber dreimal jährlich, zu seinen ordentlichen Sitzungen eingeladen. Die Einladung mit der Bekanntmachung der Tagesordnung, die im Vorstand erstellt wird, hat rechtzeitig, spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin, zu erfolgen. Zu außerordentlichen Sitzungen muss eingeladen werden, wenn der Bischof, der Pfarrer, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies beantragen. Beschlüsse des Pfarrgemeinderates werden, soweit es nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 14

Über jede Sitzung des Pfarrgemeinderates und des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das zu den pfarramtlichen Akten gehört und im Pfarrarchiv aufzubewahren ist. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der Vollversammlung im Rahmen eines Tagesordnungspunktes zur Genehmigung vorzulegen. Richtigstellungen und Ergänzungen sind festzuhalten.

§ 15

Zur Beratung und Durchführung der pastoral notwendigen Aufgaben werden verschiedene Fachreferenten/innen bestellt, die nach Bedarf entsprechende Arbeitskreise bilden. Alle Arbeitskreise und Fachreferenten/innen sind dem Pfarrgemeinderat für ihre Arbeit verantwortlich und berichtspflichtig.

§ 16

Die Vermögensverwaltung nimmt der Wirtschaftsrat der Pfarre gemäß can. 537 CIC wahr. Dieser ist im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Rechtsbestimmungen für die kirchliche Vermögensverwaltung verantwortlich und dem Pfarrgemeinderat berichtspflichtig. Es ist darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des Wirtschaftsrates – abgesehen vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates – dem Pfarrgemeinderat angehören.

§ 17

Sonderformen: Filialgemeinden, Teilgemeinden von Pfarren usw. können einen eigenen Arbeitskreis bilden.

5. Der Vorstand

§ 18

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Pfarrer als seinem Vorsitzenden, dem/der Ratsvikar/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu drei weiteren Personen, die gemäß § 10, Abs. 9 der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.

§ 19

Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen die Durchführung der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates, die Vorbereitung der Sitzungen und Erstellung der Tagesordnung sowie die Führung der laufenden Geschäfte. Unaufschiebbare Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten können vom Vorstand gefällt werden, doch muss der Vorstand dem Pfarrgemeinderat in seiner nächsten Sitzung berichten.

§ 20

Arbeitsweise

(1) Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen. Der Vorstand tagt nach Notwendigkeit.

(2) Die Vertretung des Pfarrgemeinderates nach außen hin obliegt dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung dem/der Ratsvikar/in oder einem anderen delegierten Mitglied.

6. Rechtszug gegen Entscheidungen der Organe der Pfarre

§ 21

Im Pfarrgemeinderat soll zwischen dem Pfarrer und den Mitgliedern des Pfarrgemeinderates das Prinzip der Zusammenarbeit gelten.

Verweigert der Pfarrer nach eingehender Diskussion einem Antrag unter Angabe von Gründen seine Zustimmung, ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist innerhalb von drei Wochen in einer Pfarrgemeinderatssitzung erneut zu beraten und zur Beschlussfassung zu bringen, wobei die Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Stimmt der Pfarrer dem Beschluss des Pfarrgemeinderates nicht zu, tritt dieser nicht in Kraft.

Der Pfarrgemeinderat kann dagegen Einspruch erheben und beauftragt sodann ein Mitglied, diesen Einspruch innerhalb von acht Tagen mit einer Begründung und unter Beischluss des Sitzungsprotokolls dem zuständigen Dechanten vorzulegen. Wird durch die Vermittlung des Dechanten innerhalb von zwei Wochen keine Einigung erzielt, ist die Pastorale Schiedsstelle im Bischöflichen Ordinariat anzurufen. Gegen eine Entscheidung der Schiedsstelle kann bei Vorliegen neuer Beweismittel und Argumente innerhalb von sechs Monaten die diözesane Appellationsstelle befasst werden. Wird die Entscheidung

dieser Stelle vom Diözesanbischof bestätigt, so ist sie endgültig.

7. Aufsicht

§ 22

Die gesamte Tätigkeit des Pfarrgemeinderates unterliegt der Aufsicht und Kontrolle des Bischöflichen Ordinariates. Falls ein Pfarrgemeinderatsbeschluss gegen bestehende kirchliche Vorschriften verstößt, hat die zuständige diözesane Stelle das Recht, einen solchen Beschluss zu sistieren.

8. Kundmachung der Beschlüsse

§ 23

Beschlüsse des Pfarrgemeinderates, die für die Pfarröffentlichkeit von Interesse sind, sind in geeigneter Form kundzumachen. Grundsätzlich sind die Sitzungen des Pfarrgemeinderates öffentlich.

9. Rechtsbestimmungen

§ 24

Die Funktionsdauer des Pfarrgemeinderates beträgt fünf Jahre.

§ 25

Eine Änderung dieses Statuts kann nur durch den Pastoralrat erfolgen und bedarf einer Zweidrittelmehrheit und der Genehmigung des Diözesanbischofs.

§ 26

Die Verfahrensweise des Pfarrgemeinderates und seines Vorstandes wird durch die mit diesem Statut gleichzeitig erlassene Geschäftsordnung geregelt.

B. Wahlordnung

1. Wahlrecht

§ 1

(1) Das aktive Wahlrecht besitzen alle Katholiken, die am Wahltag in der Pfarre ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder durch Gottesdienstbesuch und Mitarbeit in der Pfarrgemeinde eine entsprechende Beheimatung vorweisen können und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Das passive Wahlrecht haben alle wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde, die das Sakrament der Firmung empfangen und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben.

2. Vorbereitung der Wahl

§ 2

Zur Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Wahl ist in jeder Pfarre durch den Pfarrgemeinderat mindestens 12 Wochen vor dem Wahltermin ein Wahlvorstand zu errichten.

§ 3

Der Wahlvorstand hat aus mindestens fünf, höchstens jedoch zehn Personen zu bestehen, unter denen sich der Pfarrer und je ein/e Vertreter/in jeder Sprengelgemeinde (Filiale), sofern es solche in der Pfarre gibt, befinden müssen.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes ist der Pfarrer oder ein von ihm bestellter Laie.

Bei der in der gesamten Pfarre gleichzeitig durchzuführenden Wahl legt der Wahlvorstand fest, welche Mitglieder in den einzelnen Wahlsprengeln die Wahl durchführen und welches Mitglied diese leitet.

§ 4

(1) Aufgaben des Wahlvorstandes sind insbesondere:

1. (a) Entscheidung darüber, ob eine Urwahl, eine Wahl mit aufgestellten Kandidaten oder eine Kombi-Wahl stattfinden soll. Andere Wahlmodelle bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates (Pastoralamt).

(b) Für die Anwendung des Familienwahlrechtes gelten folgende grundsätzliche Richtlinien:

* Eltern wird über ihr allgemeines Stimmrecht hinaus das Recht eingeräumt, auch für ihre noch nicht wahlberechtigten Kinder je eine Stimme abzugeben, und zwar hat jeder wahlberechtigte Elternteil eine halbe Stimme.

* Übt nur ein Elternteil dieses Stimmrecht aus, hat dieser ebenfalls nur eine halbe Stimme und kann also nicht auch das Familienstimmrecht seines Ehepartners ausüben.

* In Fällen einer Mischehe oder der alleinigen Erziehungsverantwortung eines Elternteiles (z. B. Witwen, Geschiedene, ledige Mütter) erhält der/die Betreffende das Recht, beide halben Stimmen abzugeben.

2. Die Aufstellung von Kandidaten kann im Sinne von §5 (1) und (2) durchgeführt werden, bejahendenfalls Einladung zur Erstattung von Wahlvorschlägen im Sinne von §5 (1) und (2), Überprüfung der eingelangten Vorschläge auf das Vorliegen der nach §1 erforderlichen Voraussetzungen, Einholung der Zustimmung der Kandidaten zur Aufnahme in die Kandidatenliste, Erstellung der endgültigen Kandidatenliste.

3. Festlegung der Zahl der nach §7 (2) des "Statuts für den Pfarrgemeinderat in der Diözese Eisenstadt" zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates, wobei als Richtlinie empfohlen wird:

in Pfarren bis zu 1000 Katholiken sind etwa 8 Mitglieder zu wählen,

in Pfarren bis zu 2000 Katholiken sind etwa 10 Mitglieder zu wählen,

in Pfarren mit mehr als 2000 Katholiken sind etwa 12 Mitglieder zu wählen.

In diesem Zusammenhang ist gleichzeitig die Zahl der in den Pfarrgemeinderat zu wählenden Frauen, Männer, Jugendlichen und gegebenenfalls Filialvertreter festzulegen. Dabei ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis von Frauen und Männern zu achten.

4. Verlautbarung des konkreten Wahltermins bis spätestens zehn Wochen vor der Wahl.

5. Erstellung sowie Verlautbarung der Kandidatenliste spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin und erforderlichenfalls die Vorstellung der Kandidaten vor der Pfarrgemeinde.

6. Zusammenstellung der Wahlkommission mit Diensteinteilung. Schaffung aller technischen Voraussetzungen für eine reibungslose Abwicklung der Wahl (Erstellung eines Wählerverzeichnisses, Festlegung des bzw. der Wahllokale(s), Druck bzw. Vervielfältigung der Stimmzettel, Beschaffung der Briefumschläge usw.).

7. Leitung und Durchführung der Wahl, Sorge um ihren ungestörten Ablauf, Feststellung, Protokollierung und Verlautbarung des Ergebnisses.

8. In Pfarren mit Filialen kann der Wahlvorstand festlegen, dass die Kandidaten jeder Teilgemeinde getrennt gewählt werden und dass in jeder Filiale eine eigene Vorwahl stattfindet. In diesem Fall hat er dafür zu sorgen, dass für die Filialen eigene Wählerverzeichnisse und Kandidatenlisten und eigene Wahllokale vorgesehen werden. Wahltermin und Wahlvorstand sind jedoch für die ganze Pfarre gemeinsam.

Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, das aktive Wahlrecht der Filialen auf die gesamte Pfarrgemeinde auszuweiten.

Bezüglich passiven Wahlrechts siehe §7 Statut und §10, Abs. 8 Wahlordnung.

(2) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Streitfälle sind dem Bischöflichen Ordinariat vorzutragen, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 5

(1) Bei einer als Vorbereitung zur Erstellung der Kandidatenliste durchzuführenden Vorwahl ist allen gemäß § 1 wahlberechtigten Personen die Möglichkeit zu geben, bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlvorstand im Pfarramt schriftlich Wahlvorschläge einzureichen. Jede/r Wahlberechtigte kann hierbei nur einen Vorschlag einreichen, welcher höchstens neun Kandidaten, und zwar drei Frauen, drei Männer und drei Jugendliche enthalten darf.

(2) Auf den Wahlvorschlägen müssen so viele Angaben zur Person (Name, Adresse u.a.) angeführt sein, sodass sie eindeutig zu identifizieren ist.

§ 6

(1) Bei der Erstellung der Kandidatenliste sind die Ergebnisse der eventuell abgehaltenen Vorwahl zu berücksichtigen.

(2) Es ist zu trachten, dass nur solche Personen in die Kandidatenliste aufgenommen werden, die die Bereitschaft und die Fähigkeit haben, in den verschiedenen Aufgabenbereichen der Pfarre (Liturgie, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Caritas, Jugendarbeit, Verwal-

tung etc.) aktiv mitzutun. In die Kandidatenliste soll nach Möglichkeit aus einer Familie nur eine Person aufgenommen werden.

(3) Insgesamt enthält die Kandidatenliste - getrennt nach Frauen, Männern, Jugendlichen und gegebenenfalls Filialvertretern - in alphabetischer Reihenfolge wenigstens eineinhalbmals so viele Namen, als Personen in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.

(4) Nichtgewählte Kandidaten können als Ersatzmitglieder nominiert werden. Es besteht auch die Möglichkeit zur sofortigen Mitarbeit (als Fachreferent/in) in einem zu gründenden bzw. bestehenden Arbeitskreis.

§ 7

Vor der Aufnahme in die Kandidatenliste müssen die betreffenden Personen hiezu ihre schriftliche Zustimmung geben und zugleich ihre Bereitschaft erklären, an den Sitzungen und Arbeiten des Pfarrgemeinderates teilzunehmen und für die notwendigen Schulungen bereit zu sein. Diese Erfordernisse gelten auch für die durch Urwahl bestellten Personen.

§ 8

(1) Die Stimmzettel mit aufgestellten Kandidaten müssen enthalten: den Namen der Pfarrgemeinde, die Stampiglie der Pfarrgemeinde, den Wahltermin, die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die Vor- und Zunamen der Kandidaten, deren Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse.

(2) Bei einer Urwahl müssen die Stimmzettel enthalten: den Namen der Pfarrgemeinde, die Stampiglie der Pfarrgemeinde, den Wahltermin und die genaue Anzahl der Leerfelder (Frauen, Männer und Jugend) zum Eintragen der vom Wähler gewünschten Personen.

(3) Beim Kombi-Wahlmodell enthält der Stimmzettel den Namen der Pfarrgemeinde, die Stampiglie der Pfarrgemeinde, den Wahltermin, die Namen der aufgestellten Kandidaten/innen und die Anzahl der Leerfelder zum Eintragen der vom Wähler gewünschten Personen (maximal in dem vom Wahlvorstand gemäß § 4 Absatz 3 festgelegter Anzahl).

(4) Bei Familienwahlrecht gilt für den Stimmzettel:

a) Der für die Ausübung des Familienstimmrechtes notwendige "Kinderstimmzettel" ist von der Pfarre gemeinsam mit dem allgemeinen Stimmzettel vorzubereiten. Es ist dies inhaltlich genau derselbe Stimmzettel wie für die allgemein Wahlberechtigten, jedoch entweder durch eine eigene Überschrift oder durch eine andere Farbe klar als Kinderstimmzettel gekennzeichnet.

b) Die Pfarrgemeinde ist darüber ausreichend zu informieren (Pfarrblatt, Anschlag), dass die Möglichkeit des Familienstimmrechtes besteht.

Wo es erforderlich erscheint, ist auch im Vorhinein auf die Notwendigkeit von Nachweispapieren (Taufschein etc.) hinzuweisen.

3. Durchführung der Wahl

§ 9

(1) Die Wahl erfolgt an dem gemäß § 4, Abs. 1, Z. 4 verlautbarten Wahltag (Samstag und/oder Sonntag) in der vom Wahlvorstand bestimmten Form, an einem von ihm festgelegten Ort (Pfarrheim, Pfarrkanzlei o.ä.) und während der vom Wahlvorstand für mindestens mehrere Stunden festzulegenden Wahlzeit. Die Form der Durchführung muss jedenfalls eine geheime Stimmabgabe ermöglichen und geeignete Vorkehrungen umfassen, um eine mehrfache Wahlrechtsausübung durch eine Person oder die Wahl durch nicht wahlberechtigte Personen auszuschließen.

(2) Die Stimmabgabe findet vor Mitgliedern der Wahlkommission statt. Diese ist berechtigt, erforderlichenfalls die Vorlage von Personaldokumenten zu verlangen.

Der Wahlvorstand hat die Möglichkeit, bei Bedarf „fliegende Wahlkommissionen“ einzurichten. Ihr können auch Mitglieder angehören, die nicht im Wahlvorstand sind.

(3) Für die Wahl sind eine Urne, ein Tisch mit Stimmzetteln und Schreibbehelfen sowie eine Wahlzelle vorzubereiten.

(4) Für die Stimmabgabe ist nur der amtliche Stimmzettel zugelassen. Die Stimmzettel können den Wählern bereits vor der Wahl zugestellt werden, sie liegen aber auch im Wahllokal auf. Dies gilt auch für die Kinderstimmzettel.

Die Zahl aller abgegebenen Stimmzettel, auch die der Kinderstimmzettel, ist auf dem Wählerverzeichnis bzw. auf der Abstimmliste entsprechend zu vermerken.

(5) Die Wähler bezeichnen die Kandidaten ihrer Wahl durch Ankreuzen oder Anhaken. Es sind so viele Kandidaten zu bezeichnen, als in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Nach Kennzeichnung wird der Stimmzettel in einem Briefumschlag in die Urne gelegt. Bei einer Urwahl sind höchstens so viele Kandidaten namentlich aufzuschreiben, als in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.

(6) Kranke oder andere an der Wahlausübung verhinderte Personen können durch wahlberechtigte Mittelpersonen vertreten werden, wobei sich diese durch eine schriftliche Vollmacht zu legitimieren haben.

4. Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 10

(1) Nach Schluss der Stimmabgabe hat die Wahlkommission das Ergebnis der Wahl festzustellen. Dabei ist die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie das Ergebnis der Wahl mit den Namen der gewählten Pfarrgemeinderäte und Ersatzleute in einer Niederschrift festzulegen. Die Feststellung des Ergebnisses erfolgt in einer Sitzung des Wahlvorstandes.

(2) Als gewählt gelten jene, die gemäß § 4, Abs. 1, Z. 3 unter den Frauen, Männern, Jugendlichen und

gegebenenfalls Filialvertretern die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Kandidaten mit der nächstniedrigen Zahl der Stimmen gelten als Ersatzleute.

(3) Die durch Urwahl oder Kombi-Wahl (Leerfelder) ermittelten Pfarrgemeinderäte haben vor der Veröffentlichung des Wahlergebnisses ihre Zustimmung schriftlich zu erteilen. Das Einholen der Zustimmung erfolgt nach der Reihung der erhaltenen Stimmen.

(4) Stimmzettel, die den vorangeführten Bestimmungen nicht entsprechen, sind zunächst auszuscheiden. Über die Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch die Wahlkommission zu entscheiden.

Bei der Familienwahl sind die Kinderstimmzettel zunächst auszusortieren. Nach Auszählung der allgemeinen Stimmzettel (ganze Stimmen) sind sodann auch die Kinderstimmzettel auszuzählen; diese gelten jeweils nur als halbe Stimme, dies ist bei der Stimmenzuordnung zu den einzelnen Kandidaten zu berücksichtigen.

(5) Das Ergebnis der Wahl ist ehestens schriftlich der Pfarrgemeinde in geeigneter Weise bekanntzugeben. Weiters ist das Wahlergebnis an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag bei allen Gottesdiensten zu verlautbaren. Das Wahlergebnis mit genauer Personen- und Stimmenanzahl liegt innerhalb der Einspruchsfrist im Pfarramt oder in anderen pfarrlichen Räumlichkeiten zur Einsicht auf.

(6) Einspruch gegen die Wahl kann jeder in der Pfarre Wahlberechtigte bis längstens zwei Wochen nach dem Wahltag schriftlich beim Pfarramt erheben, von wo der Einspruch unter Beischluss der Wahlunterlagen an das Bischöfliche Ordinariat (Pastorale Schieds- bzw. Appellationsstelle) weitergeleitet wird. Die Entscheidung dieser Stellen ist nach Bestätigung durch den Diözesanbischof endgültig.

(7) Innerhalb von einer Woche nach Ende der Einspruchsfrist sind durch die gewählten und amtlichen Mitglieder die weiteren Pfarrgemeinderatsmitglieder zu berufen. Die diesbezüglichen Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Kommt diese nicht zustande, genügt bei der zweiten Abstimmung die relative Mehrheit.

(8) Falls in Filialgemeinden keine gesonderte Wahl durchgeführt wurde (W.O. § 4, Abs. 1, Z. 8) und sie nach Durchführung der Wahl im Pfarrgemeinderat keine Vertreter haben, sollen solche unter Beachtung von § 17 des "Statuts für Pfarrgemeinderäte" berufen werden.

(9) Nach Einholung der Bereitschaftserklärung der berufenen Mitglieder, tritt der Pfarrgemeinderat innerhalb von zwei Wochen zur Wahl des Vorstandes und zur Bestellung des pfarrlichen Wirtschaftsrates zusammen. Kommt bei dieser Wahl die absolute Mehrheit nicht zustande, genügt bei der zweiten Abstimmung die relative Mehrheit.

(10) Die Liste sämtlicher Pfarrgemeinderatsmitglieder ist nach Abschluss der Wahl, der Berufungen und der Bestellungen dem Diözesanbischof binnen sechs Wochen nach dem Wahltermin zur Bestätigung vorzulegen.

(11) Mit dem Einlangen der Bestätigung durch den Diözesanbischof gilt der Pfarrgemeinderat als konstituiert. Die Pfarrgemeinde ist über die endgültige Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates (Vorstand, Ratsvikar/in, pfarrlicher Wirtschaftsrat, Dekanatsratsmitglied und bereits vorhandene Arbeitskreise) am darauf folgenden Sonntag in Kenntnis zu setzen.

(12) Die Angelobung des neuen Pfarrgemeinderates soll im Rahmen eines Sonntagsgottesdienstes durchgeführt werden.

C. Geschäftsordnung

1. Sitzungen

§ 1

(1) Der Pfarrgemeinderat tritt regelmäßig, mindestens aber dreimal jährlich, unter der Leitung des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung unter der Leitung des/der Ratsvikars/in zu ordentlichen Sitzungen zusammen.

(2) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Bischof, der Pfarrer, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies beantragen.

§ 2

(1) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen spätestens acht Tage vor dem beabsichtigten Sitzungstermin durch den Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung durch den/die Ratsvikar/in in ortsüblicher Weise mit Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnungspunkte sind nach Möglichkeit zu erläutern.

(2) Bei außerordentlichen Sitzungen darf die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

(3) Erscheint bei Beratung der Fragen die Beiziehung von Sachverständigen zweckmäßig, sollen diese gleichfalls eingeladen werden.

(4) Grundsätzlich sind die Sitzungen öffentlich. In begründeten Fällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 3

Der Vorsitzende bzw. der/die Ratsvikar/in eröffnet und schließt die Sitzung, leitet sie und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Beschlussfähigkeit

§ 4

(1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind und die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(2) Kommt die Beschlussfähigkeit bei einer Sitzung nicht zustande, so kann der Pfarrgemeinderat innerhalb von acht Tagen erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

3. Tagesordnung

§ 5

(1) Der Vorsitzende bzw. der/die Ratsvikar/in gibt die Tagesordnung bekannt und bringt sie zur Abstimmung.

(2) Die Streichung oder Hinzufügung eines Tagesordnungspunktes bedarf der einfachen Mehrheit.

(3) Einzelne Punkte der Tagesordnung des Pfarrgemeinderates können vom/von der Sitzungsleiter/in als vertraulich erklärt werden. In diesem Fall sind alle Mitglieder verpflichtet, über den Gegenstand, den Gang und das Ergebnis der Beratungen die entsprechende Diskretion zu wahren.

4. Sitzungsverlauf

§ 6

(1) Die Sitzung möge mit einem Gebet oder einer Besinnung begonnen werden. Dann wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

(2) Es wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen, eventuell korrigiert oder ergänzt und genehmigt.

(3) Nach Zweckmäßigkeit kann auch ein/e Moderator/in beigezogen bzw. ein Mitglied des Pfarrgemeinderates dazu bestellt werden.

(4) Zu einem Tagesordnungspunkt erhält zunächst der/die Berichterstatter/in das Wort, darauf folgt die Debatte.

(5) Der/die Sitzungsleiter/in erteilt während der Debatte das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er/sie kann die Redezeit auf 5 Minuten beschränken, wenn dies der Fortgang der Sitzung erfordert.

(6) Die Debatte wird geschlossen, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder die Mehrheit der Pfarrgemeinderatsmitglieder dies beschließt.

5. Anträge

§ 7

(1) Alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind berechtigt, Anträge zu stellen.

(2) Alle Anträge sind vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

(3) Über einen längeren Antrag kann auch in Teilen abgestimmt werden.

(4) Beim Punkt Allfälliges sind keine Anträge zur Beschlussfassung zulässig.

6. Beschlussfassung

§ 8

(1) Beschlüsse des Pfarrgemeinderates werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Bei Beschlussfassung während der Sitzung ist zunächst über Gegenanträge, dann über die Anträge,

schließlich über alle Zusatz- oder Abänderungsanträge abzustimmen.

(3) Unmittelbar von einer Sache betroffene Gruppen oder Personen sind womöglich vor der Beschlussfassung anzuhören, sind aber bei der Abstimmung nicht anwesend.

(4) Anträge und Beschlüsse müssen vom Pfarrgemeinderat den mit der Durchführung beauftragten Arbeitskreisen, Gruppen oder Fachreferenten zugewiesen werden.

(5) Ein ausgesetzter Beschluss im Sinne von § 21 des "Statuts für Pfarrgemeinderäte" ist innerhalb von acht Tagen mit der Begründung der Aussetzung und unter Beischluss des Sitzungsprotokolls den hierfür vorgesehenen Instanzen vorzulegen.

7. Protokoll

§ 9

(1) Der/die Schriftführer/in führt das Protokoll und den Schriftverkehr.

(2) Das Protokoll hat die formulierten Beschlüsse zu enthalten. Es wird bei der nächsten Sitzung dem Pfarrgemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

(3) Die Protokolle sind amtliche Akten, die im Pfarrarchiv aufbewahrt werden und der Visitation unterliegen.

8. Geschäftsordnung für den Vorstand

§ 10

Die Geschäftsordnung für den Vorstand des Pfarrgemeinderates wird analog der Geschäftsordnung des Pfarrgemeinderates gehandhabt.

Die Änderungen des Statutes, der Wahl- und der Geschäftsordnung des Pfarrgemeinderates der Diözese Eisenstadt wurden im Gremium „Priester- rat und Dechantenkonferenz der Diözese Eisenstadt“ und im Pastoralrat der Diözese Eisenstadt beraten und vom Herrn Diözesanbischof am 8. September 2006 bestätigt und in Kraft gesetzt.

III. Leitbild für die Altenwohn- und Pflegeheimseelsorge der Diözese Eisenstadt

1. Auftrag der Pflegeheimseelsorge

Die Seelsorge hat das Wohl der im Altenwohn- und Pflegeheim lebenden und arbeitenden Menschen im Blick, sie teilt deren Freude und Hoffnung, deren Trauer und Angst.

Der Respekt gilt den alten und pflegebedürftigen Menschen, unabhängig von ihrer Religion, ihrem Geschlecht, ihrer Volkszugehörigkeit und ihrem gesellschaftlichen Status. Wert und Würde des Menschen im Alter, im Leiden, in der Sprachlosigkeit, in der Desorientiertheit, im Sterben und im Tod

bestimmen das seelsorgliche Handeln. Seelsorge ist ein Angebot von Wegbegleitung, die nicht alles Leid aus der Welt schaffen kann, in der Leiden, Sterben und Trauer ihren Platz haben.

Die Pflegeheimseelsorge ist eingebunden in den gesamtkirchlichen Auftrag zur Verkündigung, Diakonie, zu den Gemeinschaftsdiensten sowie zur Feier der Liturgie. Sie geschieht in ökumenischer Verantwortung. Sie soll eine Stärkung im Glauben an einen barmherzigen und liebenden Gott sein. Sie ist eine heilende Seelsorge, die bei der Sinnfindung in dieser spezifischen Lebenssituation, bei der Lebensbilanz, beim Umgang mit Lebensängsten, innerer Unruhe und Schulderfahrung hilft.

Dies wird in Form von Gesprächen, Gebet, der gemeinsamen Feier der Liturgie, tröstender Rituale und Sakramente angeboten.

Heilende Seelsorge ist Teil der Sorge um den ganzen Menschen und bildet daher einen zentralen Bestandteil ganzheitlicher Betreuung.

Anzustreben ist eine Zusammenarbeit aller in die Altenbetreuung einbezogenen Berufsgruppen, Ehrenamtlichen und Angehörigen der alten und pflegebedürftigen Menschen.

Die seelsorgliche Arbeit erfordert und beinhaltet das Heranziehen psychologischer Grundkenntnisse im Hinblick auf die jeweiligen seelsorglichen Ziele. Sie ersetzt jedoch nicht die Arbeit von Psychotherapeuten/innen und Psychologen/innen.

Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Pflegeheim-Seelsorge übernehmen keine medizinischen und pflegerischen Aufgaben und ersetzen nicht die Tätigkeit von Sozialarbeitern/innen.

2. Arbeitsfelder

Die persönliche Begleitung der Bewohner/innen geschieht sowohl auf Anfrage als auch in eigener Initiative. Dabei sind die Lebenserfahrungen, Fragen, Probleme, Hoffnungen und Ängste der Bewohner/innen Ausgangspunkt der seelsorglichen Begleitung.

Sterbebegleitung: Vielfach begleiten die Angehörigen und Pflegenden die alten Menschen im Sterben. Dort, wo es erwünscht ist (seitens Angehöriger, des Personals, der Bewohner), begleiten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Pflegeheim-Seelsorge im möglichen Maß Sterbende. Tröstende Rituale, Sakramente und Gebet können dazu beitragen, einen Raum der Hoffnung zu schaffen, der über die Grenze des Todes hinausgeht. Wünschenswert ist eine Zusammenarbeit mit Initiativen der Hospizbewegung.

Die Gestaltung der Liturgie in der Kapelle und in den Wohnbereichen sowie die Spendung der Sakramente: Dabei ist die aktive Mitgestaltung der Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen sehr erwünscht und zu fördern.

Der Aufbau von Mitarbeit durch Ehrenamtliche, deren Auswahl und Begleitung.

Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Pflegeheim-Seelsorge fördern durch ihre Arbeit das Bemühen der Einrichtung, ein Ort der Begegnung zu sein.

Zur Aufgabe der Seelsorge gehört die Kooperation mit den anderen Berufsgruppen im Altenwohn- und Pflegeheim. Auf Wunsch stehen die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Pflegeheim-Seelsorge auch als Ansprechpartner/innen für persönliche Anliegen des Personals und der Angehörigen der Bewohner/innen zur Verfügung.

Die Seelsorge findet in der Institution Altenwohn- und Pflegeheim statt. Daraus erwachsen weitere Aufgaben:

- Kommunikation mit den Mitarbeiter/innen der Einrichtung
- Information bezüglich gerontologischer, gerontopsychiatrischer und pflegerischer Gesichtspunkte im Altenwohn- und Pflegeheim
- Beteiligung an Festen und gemeinsamen Aktivitäten im Haus
- Weiterbildung über Altenseelsorge in Ausbildungslehrgängen für Altenfachbetreuung, Pflegedienstleitungen, Heimleitungen.

Seelsorge in Alten- und Pflegeheimen geschieht in Verbindung mit Pfarren bzw. Seelsorgeräumen.

Das erfordert:

- Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern/innen der jeweiligen Pfarren
- Kontaktvermittlung zwischen Bewohner/innen und deren Heimatpfarren
- Fördern und Unterstützen von pfarrlichen Besuchsdiensten
- Einbringen der spezifischen Lebenssituation von Heimbewohnern/innen in die Pfarrseelsorge

Qualitätssicherung:

- Weiterbildung
- Dienstbesprechung zur Arbeitsplanung und Information im Team
- Projektgruppen zu verschiedenen Themen der Pflegeheimseelsorge
- Supervision
- Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen

3. Anforderungsprofil

Ausbildung:

- Abgeschlossenes Theologiestudium oder abgeschlossene pastorale Ausbildung (Seminar für kirchliche Berufe bzw. als gleichwertig anerkannte Ausbildungsvorgänge)
- Bereitschaft zu einer spezifischen berufs begleitenden Ausbildung
- Bereitschaft zu persönlicher und fachlicher Weiterbildung

Persönliche Qualifikation erfordert:

- hohe Flexibilität im Umgang mit sehr unterschiedlichen alten und pflegebedürftigen Menschen
- Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit dem eigenen Älterwerden, der eigenen Sterblichkeit, mit Abschieden und Verlusten
- den achtsamen Umgang mit den eigenen begrenzten Kräften, mit den eigenen Gefühlen, die Sorge um die eigene lebendige Spiritualität

Fachliche Qualifikation erfordert Bereitschaft und Fähigkeit:

- sich mit den eigenen und mit den Glaubensbildern anderer Menschen auseinander zu setzen
- zur Reflexion theologischer Entwicklungen unter Einbeziehung gerontologischer, gerontopsychiatrischer und psychosozialer Gesichtspunkte
- mit den christlichen Symbolen und Riten in einer tröstenden und stützenden Weise umzugehen
- zur Gestaltung und Leitung von Gottesdiensten
- zur Einzel- und Gruppengesprächsführung

Soziale Qualifikation erfordert Bereitschaft und Fähigkeit:

- sich in die Situation anderer Menschen einzufühlen
- längerfristige – auch belastende – Beziehungen durchzuhalten
- sich auch auf kurzfristige Beziehungen einzustellen (immer öfter kommen alte Menschen sterbend ins Altenwohn- und Pflegeheim)
- die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden
- zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit in einem Seelsorgeteam, mit den Pfarrseelsorgern, mit ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen, mit den anderen Berufsgruppen im Heim sowie den Angehörigen der Bewohner/innen,
- strukturelle Zusammenhänge zu erkennen und damit in einer förderlichen Weise umzugehen
- zur Achtung des Berufsgeheimnisses

4. Vorgangsweisen für eine Anstellung

Gespräche mit allen zuständigen Stellen:

- Personalreferent/in der Diözese
- Pastoralamtsleiter/in
- Referent/in für Pflegeheimseelsorge
- Leiter/in des Referates für die Krankenseelsorge
- Dienstvorgesetzte aus Pfarren oder anderen Bereichen
- Träger und Leiter des Alten- und Pflegeheimes

Klärung am Einsatzort:

- Zusammenarbeit mit bereits hauptamtlich Angestellten oder den pfarrlichen Seelsorgern

- Klärung vorhandener Rahmenbedingungen (Räumlichkeiten usw.)

Zustimmung

- zur Beschreibung der Arbeitsfelder und Erfüllung des Anforderungsprofils

Praktikum:

- zur Entscheidungsfindung (Inhalt und Dauer des Praktikums wird jeweils geregelt)

Über eine Anstellung wird unter Einbeziehung aller Beteiligten nach Absolvierung des Praktikums von der Personalstelle der Diözese entschieden.

Das Leitbild für die Altenwohn- und Pflegeheimseelsorge der Diözese Eisenstadt wurde vom Herrn Diözesanbischof am 4. Juli 2006 genehmigt.

PASTORALE PRAXIS

IV. Hinweise zur Begehung des Sonntags der Weltkirche – Sonntag der Weltmission

Die Missio-Sammlung zum Sonntag der Weltkirche ist die größte Solidaritätsaktion der Welt. Jährlich am dritten Sonntag im Oktober feiert die ganze Weltkirche – jede Diözese, jede Pfarre – den Sonntag der Weltkirche. Dieser Tag erinnert daran, dass die Kirche eine weltweite Gemeinschaft ist. Gleichzeitig lädt er ein, mit den ärmsten Schwestern und Brüdern zu teilen. In vielen Pfarren finden speziell gestaltete Gottesdienste und Aktionen statt. Die vielfältigen Hilfsmittel von Missio wollen dazu anleiten, sich mit anderen Kulturen, Kontinenten und Menschen zu verbinden.

Durch zahlreiche Veranstaltungen und Aktivitäten in den einzelnen Pfarren, rund um den Sonntag der Weltkirche, wird der ganze Monat Oktober zum Monat der Weltkirche.

Missio bereitet auch heuer die Kollekte vor, und hat als Beispielland (Schwerpunktland) diesmal Madagaskar ausgewählt. Am Beispiel dieses Landes werden die Herausforderungen einer Ortskirche aufgezeigt. Ein Ziel ist auch, Solidarität und Hoffnung wieder zu beleben.

Auch dieses Jahr findet gemeinsam mit der Katholischen Jugend die Jugendaktion zum Monat der Weltkirche statt. Der Andrang auf die fair gehandelten Pralinen im letzten Jahr war wieder enorm. Deswegen wird eingeladen, die ersten fair gehandelten Schokopralinen Österreichs nochmals zu vertreiben! Durch den höheren Schokoladepreis bekommen die Bauern einen fairen Lohn, zusätzlich werden auch Jugend-

projekte in Entwicklungsländern und Österreich gefördert.

Missio Eisenstadt lädt zu einem festlichen Gottesdienst mit Diözesanbischof Dr. Paul Iby und dem Nationaldirektor von Missio Austria, Dr. Leo Maasburg am 22. Oktober 2006 um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche Bad Tatzmannsdorf ein.

Materialien zur Vorbereitung bzw. zur Arbeit in den Pfarren und Gruppen können im Missio-Büro, Pfarrgasse 32, 7000 Eisenstadt (Frau Fasching, 02682/777-324, od. 0664/8243691 von Montag bis Freitag vormittags, E-Mail: missio@martinus.at) oder bei Missio-Austria, Seilerstätte 12, 1015 Wien, Tel. 01/5137737, bestellt werden. Unter www.missio.at können Informationen auch im Internet nachgelesen werden.

V. Kanonische Visitation und Firmungen 2007

Im Arbeitsjahr 2006/2007 wird der Herr Diözesanbischof in folgenden Dekanaten die Kanonische Visitation durchführen und das Sakrament der hl. Firmung spenden:

Dekanat Rechnitz Dekanat Eisenstadt

Nähere Weisungen bezüglich der Kanonischen Visitation und der Vorbereitung auf die hl. Firmung in den Pfarren werden den Pfarrseelsorgern noch zugesandt.

Zu den so genannten **Dekanatsfirmungen** werden im Arbeitsjahr 2006/2007 die Firmlinge der Pfarren folgender Dekanate aufgerufen:

Dekanat Frauenkirchen Dekanat Oberpullendorf Dekanat Großwarasdorf

Auf Antrag der Dekanatskonferenz **entfällt** nach Genehmigung durch den Diözesanbischof im laufenden Arbeitsjahr die **Dekanatsfirmung im Dekanat Mattersburg**, um das Sakrament der Firmung in diesem Dekanat in Zukunft erst ab dem 15. Lebensjahr (9. oder 10. Schulstufe) bzw. bei jährlichem Firmtermin ab dem 16. Lebensjahr (10. Schulstufe) zu spenden.

So genannte **jährlichen Firmungen** sind darüber hinaus in folgenden Pfarren vorgesehen:

Neusiedl am See Deutschkreutz Pinkafeld Oberwart Güssing Jennersdorf

Diesen Pfarren wird in einem Rundschreiben alles Nähere bezüglich der Vorbereitung der hl. Firmung mitgeteilt.

Zur Firmung in den Visitationsdekanaten sowie in den Dekanaten mit Dekanatsfirmung werden **Mädchen und Buben ab dem 13. Lebensjahr** aufgerufen, d. h. jene, die sich in der **7. oder 8. Schulstufe** befinden oder befinden sollten. In Pfarren, die **jährlich** einen Firmtermin haben, sind alle Mädchen und Buben **ab dem 14. Lebensjahr, 8. Schulstufe**, zum Empfang des Firmsakramentes zugelassen.

Natürlich sind auch alle älteren Getauften, die noch nicht gefirmt sind, berechtigt, in ihrer Pfarre das Sakrament der hl. Firmung zu empfangen. In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass für Sonntag, den **8. Oktober 2006** bzw. **14. Oktober 2007** in der Pfarre Eisenstadt-Oberberg eigene Termine für die **Erwachsenenfirmung** festgelegt sind (vgl. auch Punkt VI dieser Nummer der „Amtlichen Mitteilungen“).

Was das Patenamts bei der Firmung betrifft, sei auf das Schreiben des Herrn Diözesanbischofs vom 22. Juni 1995, Z: 712/2-95, verwiesen.

VI. Erwachsenenfirmung

Das Sakrament der hl. Firmung wird am Sonntag, dem **8. Oktober 2006** um 10.15 Uhr in der Propstei- und Stadtpfarrkirche Eisenstadt-Oberberg Erwachsenen gespendet.

Die Mitbrüder sind herzlich eingeladen, erwachsene Gläubige aus der Pfarre, die noch nicht gefirmt sind, für die Firmspendung zu nennen. Anmeldungen werden bis 30. September 2006 vom Bischöflichen Sekretariat unter Tel. 02682/777-206 DW entgegengenommen.

Die Vorbereitung auf den Empfang des Firmsakramentes möge entsprechend erfolgen. Die Firmkarte ist zur Firmung mitzubringen.

VII. Österreichische Pastoraltagung

Thema: **Schöpfungsverantwortung als pastorale Aufgabe**

Termin: **11. - 13. Jänner 2007, Salzburg, St. Virgil**

Bei der wiederum Anfang Jänner stattfindenden Österreichischen Pastoraltagung geben Impulse: Dr. Angelika Zahrnt (Berlin), Prof. Dr. Dorothea Sattler (Münster), Mag. Ernst Sandriesser (St. Georgen/L.), Prof. Dr. Manfred Vogt (Benediktbeuern), Mag. Alfred Achleitner (Wels), Dipl. Theol. Gotthard Dobmaier (München), Prof. Dr. Michael Rosenberger (Linz).

Anmeldung: Bis **22. Dezember 2006** beim Österreichischen Pastoralinstitut, Stephansplatz 3/3, 1010 Wien, Tel. 01/51552/3751 und 3752, Fax: - 3755, E-mail: oepi@pastoral.at

VIII. Österreichischer Nationalfeiertag

Die Pfarrseelsorger werden ersucht, den Nationalfeiertag, den **26. Oktober 2006**, auch kirchlich zu begehen. Beim Pfarrgottesdienst möge in den Fürbitten der Anliegen der Heimat und des Friedens gedacht werden.

IX. Theologische Kurse

Die Theologischen Kurse sind eine Einrichtung der Katholischen Kirche in Österreich. Sie richten sich an alle, die an Glaubens- und Lebensfragen interessiert sind, und zwar sowohl an Christ/inn/en als auch an Nichtglaubende. Die Theologischen Kurse machen Theologie auch außerhalb der Universitäten zugänglich und verständlich, indem sie eine umfassende Auseinandersetzung mit dem christlichen Glauben ermöglichen. Im Geist des 2. Vatikanischen Konzils leisten sie damit einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung von Kirche und Gesellschaft. Menschen aus den unterschiedlichsten Berufsfeldern, Alte und Junge, Intellektuelle und praktisch Orientierte sind eingeladen, in offener und konstruktiver Atmosphäre über das nachzudenken, was sie glauben – und woran sie zweifeln. Seit der Gründung im Jahr 1940 haben etwa 30.000 Personen die Theologischen Kurse besucht.

Der Theologische Kurs „mehr wissen über gott und die welt“ bietet eine systematische Einführung in die gesamte Theologie und behandelt Themen wie: Schöpfungsglaube oder Evolutionstheorie?, Gott – liebender Vater oder strenger Richter?, Ein guter Gott, der leiden lässt?, Soll sich die Kirche dem Heute öffnen oder verschließen?

Im Kurs geht es in erster Linie um eine existentielle Auseinandersetzung mit dem christlichen Glauben: Was muss ich als Katholik/in eigentlich glauben? Darf ich auch zweifeln? Der Kurs will dabei auch die Dialogfähigkeit und Standfestigkeit im Gespräch mit Nicht- oder Andersgläubigen stärken.

Der Theologische Kurs bietet Theologie in verständlicher Sprache, kompetente Referent/inn/en, aktuelle Skripten, kompakte Information zu aktuellen Themen. Großer Wert wird auf sachliche theologische Diskussionen gelegt. Neu im zweijährigen Theologischen Kurs: Das Fach Religionswissenschaft, das die anderen Weltreligionen behandelt

Praktische Informationen:

- Dauer: 2 ½ Jahre
- Zusendung der Skripten ab November 2006
- Kursbeitrag (pro Halbjahr): € 115,--
- Anmeldung bis 31. Oktober 2006
- Information und Anmeldung:
www.theologischekurse.at
fernkurs@theologischekurse.at
01/51552-3703 (Sabine Scherbl)

PERSONALNACHRICHTEN

X. Neuer Österreichischer Botschafter beim Heiligen Stuhl

Dr. Martin Bolldorf, neuer Österreichischer Botschafter beim Heiligen Stuhl, hat **dem Heiligen Vater Papst Benedikt XVI.** am 18. September 2006 das **Beglaubigungsschreiben überreicht.**

Der neue Botschafter wurde am 6. August 1948 in Wien geboren und war zuletzt Österreichischer Botschafter in der Slowakei.

XI. Diözesane Personalnachrichten

1. Der Diözesanbischof hat ernannt

P. Mag. Ludwig Maria Trenker OCist, bisher Pfarrmoderator der Pfarre Oggau a. N. und der Stadtpfarre Rust a. S. sowie Pfarrprovisor der Pfarre Mörbisch a. S., zum **Beigeordneten Seelsorger am Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt.** Damit wurde seine Ernennung zum Pfarrvikar der genannten Pfarrgemeinden außer Kraft gesetzt.

2. Enthoben wurde

Mag. Clement O. Uzoezie, Pfarrmoderator in Kemetten und Pfarrprovisor von Olbendorf, von der **Mitversehung** in den benachbarten Pfarren der Dekanate Pinkafeld, Güssing und Rechnitz.

3. In den Dienst der Diözese genommen wurde

Mag. Tomasz Duda, Priester der Erzdiözese Wrocław (Breslau), Polen, und zum **Pfarrvikar** der Pfarren **Deutschkreutz, Horitschon, Neckenmarkt** und **Unterpetersdorf/Haschendorf ernannt.**

4. Aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden ist

Branko Blažinčić. Er wechselt in die Erzdiözese Wien als Pfarrmoderator der Pfarren Gerasdorf b. W. und Seyring .

5. Pastorale Mitarbeiter/innen

Sr. M. Lucilijana Katić-Jurela, Pastoralassistentin für die Seelsorge an alten und kranken Menschen im Dekanat Großwarasdorf, **scheidet aus dem Dienst der Diözese.**

Sr. M. Matea Ivišić wurde zur **Pastoralassistentin für die Seelsorge an alten und kranken Menschen im Dekanat Großwarasdorf bestellt.**

6. Diözesane Gremien

Ana Schoretits (L), Leiterin des Büros für Kommunikation und Information, wurde als **Mitglied** des **Pastoralrates** und des **Pilgerkomitees der Diözese enthoben.**

7. Adresse

Branko Blažinčić, Pfarrmoderator, Kirchengasse 1, 2201 Gerasdorf b. W.

Mag. Tomasz Duda, Pfarrvikar, Pfarrhof, Günterstraße 16, 7312 Horitschon

GR Franz Grozaj, Pfarrer i. R., 7540 Urbersdorf 51

Günther M. Kroiss, Dompfarrhof, Pfarrgasse 32, 7000 Eisenstadt

P. Mag. Ludwig Maria Trenker OCist, Beigeordneter Krankenhauseelsorger, Esterházystraße 28, 7000 Eisenstadt

XII. Todesfall

Am 31. August 2006 verstarb **Geistl. Rat Josef Prieler**, Pfarrer i. R., im 88. Lebensjahr, im 57. Jahr seines Priestertums.

Josef Prieler wurde am 16. Mai 1919 in Schützen am Geb. geboren. Nach Abschluss seiner theologischen Studien wurde er am 24. September 1949 in St. Gabriel, Mödling, zum Priester geweiht. Von 1949 bis 1952 war er Leiter des Missionshauses in Montreal, Kanada. Nach seiner Rückkehr nach Österreich wirkte er zunächst bis 1956 als Kaplan in Wien X, St. Philomena, und bis 1960 als Kaplan in Wien VII, St. Ulrich. Im Jahre 1960 wechselte Pfarrer Prieler in die Diözese Eisenstadt wo er zunächst als Pfarrprovisor, dann als Pfarrverweser und schließlich bis zu seinem Eintritt in den dauernden Ruhestand im Jahr 1983 als Pfarrer von Siegraben segensreich wirkte. Seinen Ruhestand verbrachte er zunächst in in Baden, bevor er 2005 in das Altenwohn- und Pflegeheim "Haus St. Martin" in Eisenstadt wechselte.

Pfarrer Prieler war Ehrenbürger der Gemeinde Siegraben. Die Kirche würdigte das langjährige verdienstvolle Wirken des Verstorbenen mit dem Titel Bischöflicher Geistlicher Rat.

Der Begräbnisgottesdienst wurde am Mittwoch, dem 6. September 2006, um 16.00 Uhr in der Aufbahrungshalle in Schützen am Geb. in Anwesenheit des Herrn Diözesanbischofs gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung am Ortsfriedhof.

Es wird gebeten, des Verstorbenen im Gebet und bei der hl. Messe zu gedenken.

MITTEILUNGEN

XIII. Sprechtag bei der Diözesankurie

Am Beginn des neuen Arbeitsjahres wird wieder auf die Sprechtag bei der Diözesankurie aufmerksam gemacht.

Sprechtage beim Herrn Diözesanbischof

Grundsätzlich ist **Donnerstag-Vormittag** Sprechtag. Da dies nicht immer möglich und außerdem eine **Voranmeldung notwendig** ist, mögen sich Interessenten zeitgerecht mit dem Bischöflichen Sekretariat in Verbindung setzen.

Sprechtage bei den Leitern der einzelnen Abteilungen der Diözesankurie

Grundsätzlich ist auch hier immer **Donnerstag-Vormittag** Sprechtag. Nach vorhergehender Vereinbarung kann bei den Leitern der einzelnen Abteilungen auch an anderen Tagen vorgeschlagen werden.

Die Mitbrüder werden ersucht, diese Regelung im Interesse einer zeitgerechten Erledigung der schriftlichen Eingaben an die Diözesankurie zu beachten und sie auch den Gläubigen bekanntzugeben.

XIV. Burgenländisches Jahrbuch 2007

Das „Burgenländische Jahrbuch 2007“ hat den Titel „Der Christ und das Leid“ und greift damit eine schwierige, aber alle betreffende Thematik auf.

Warum gibt es Leid in der Welt? Warum trifft es so oft gerade die Unschuldigen? Warum mich? Solche Fragen bedrängen jeden Menschen im Laufe seines Lebens. Leid gibt es in der Welt, wohin wir schauen: Es gibt so viel unverschuldetes Leid, es gibt auch (mit)verschuldetes; es gibt Krankheit, tödliche Unfälle, plötzlichen Tod, Überschwemmung, Erdbeben, zerbrechende Ehen Die Frage, wie ein guter Gott so viel Leid zulassen kann, hat die Menschen immer wieder gequält.

Für Christen ist das Beispiel Jesu die Orientierung. Jesu besondere Zuwendung gilt immer dem leidenden Mitmenschen. Der barmherzige Samariter (das schöne

Gleichnis) ist das Bild der christlichen Nächstenhilfe und Nächstenliebe überhaupt.

Leiden bedeutet nach christlichem Verständnis - eine Herausforderung: Wir sollen - nach dem Wort und dem Beispiel Jesu - Leid lindern, Leidende nicht alleine lassen, helfen, trösten, begleiten, und nicht Leid zufügen. Nach dem Beispiel Jesu können wir Leid auch - ein tiefes Zeichen der Solidarität - für andere aufopfern. Jesus ist das große Vorbild.

Fachleute aus Österreich, Deutschland und Frankreich geben im neuen Jahrbuch Anregungen und Hilfen, wie wir Leid verstehen können und wie wir mit dem Leid in unserem Leben zurecht kommen können - aus unserem christlichen Glauben heraus. Es fügt sich gut in das Konzept des „Burgenländischen Jahrbuchs 2007“, dass das Kalendarium Motive aus dem berühmten Kalvarienberg in Eisenstadt-Oberberg zeigt.

Wie jedes Jahr bringt das Jahrbuch das aktuelle Personalverzeichnis der Diözese Eisenstadt und - im Geiste der Ökumene - der Evangelischen Diözese A.B. Burgenland, der evangelischen Kirche H.B. im Burgenland sowie die Sonntagsgottesdienste der drei christlichen Kirchen im Lande und die Priester- und Ordensjubiläen.

Vorgestellt werden im neuen Jahrbuch die Pfarren und Gemeinden Winden/See, Raiding und Hannersdorf. Dazu kommen Beiträge in kroatischer und ungarischer Sprache sowie besinnliche und heitere Texte und Bibelcomics („Die Schwiegermutter des Petrus“).

Das wieder reich bebilderte „Burgenländische Jahrbuch“ (4 Farben-Druck) ist - wie seit mehreren Jahren - zum Preis von € 6,- über die Pfarrämter oder im Bischofshof in Eisenstadt, Tel. 02682/777-247, Fax -431; e-mail: michaela.hellmann@martinus.at zu erwerben.

XV. Canisiuswerk – Veranstaltungskalender „Energie für die Seele tanken“ mit Begleitheft „Urlaub im Kloster und ein wenig mehr ...“

Das Canisiuswerk veröffentlichte wieder den Katalog „Energie für die Seele tanken“ – Herbstausgabe (September 2006 – Jänner 2007) mit mehr als 500 Veranstaltungshinweisen und zusätzlich ein Begleitheft mit Urlaubsangeboten in österreichischen Klöstern.

Der neu erschienene Veranstaltungskatalog „Energie für die Seele tanken“ spiegelt die breit gefächerten Angebote der österreichischen Ordensgemeinschaften wider.

Besinnungstage, Exerziten, Tage der Stille, Bibelkurse, Meditation, kreative Workshops oder Fastenkurse bieten die Möglichkeit, die persönliche Lebenssituation zu überdenken und geben Anregungen für eine Neuorientierung.

Immer mehr Ordensgemeinschaften bieten auch die Möglichkeit, „Urlaub im Kloster“ zu machen. Diese Angebote wurden in einem neuen zusätzlichen Katalog übersichtlich zusammengefasst.

In zahlreichen Gemeinschaften kann außerdem bei Schnuppertagen oder „Kloster auf Zeit“ Einblick in das Leben und die Arbeit von Mönchen und Ordensfrauen gewonnen werden.

Die aktuelle Ausgabe von „Energie für die Seele tanken“ und das Heft „Urlaub im Kloster“ sind kostenlos über das Canisiuswerk – Zentrum für geistliche Berufe (Tel.: 01/512 51 07-14) zu beziehen.

Außerdem finden sich alle Angebote mit vielen praktischen Suchmöglichkeiten auch auf der neu gestalteten Homepage www.canisius.at.

XVI. Literatur

Franz Kardinal König, **Offen für Gott – offen für die Welt**. Kirche im Dialog, ca. 176 Seiten, ca. € 17,40. ISBN 3-451-28891-5. Herder Verlag, 2006.

In seinen letzten Lebensjahren vertraute der Altbischof von Wien, Kardinal König, der englisch-österreichischen Journalistin Christa Pongratz-Lippitt seine Sicht auf Zustand und Aufgabe der katholischen Kirche in etlichen bislang unveröffentlichten Tonbandaufnahmen an. Bei der Neuorientierung durch das Zweite Vatikanische Konzil setzte König sich an vorderster Stelle ein. Die Niederschrift dieser Aufzeichnungen ist das einzigartige Dokument eines der prägendsten Gestalten der katholischen Kirche im 20. Jahrhundert. Zugleich ist das Buch das Vermächtnis dieses Konzilsvaters – ein leidenschaftliches Plädoyer für eine offene, dialogfähige Kirche.

Gerhard Hartmann, **Für Gott und Vaterland**. Geschichte und Wirken des CV in Österreich, ca. 736 Seiten, ca. € 35,90. ISBN 3-7840-3362-8. Lahn Verlag, 2006.

Seit nunmehr 150 Jahren gibt es im deutschsprachigen Raum katholische Verbindungen, die im deutschen und im österreichischen CV zusammengefasst sind. Sie waren wesentlich an der Herausbildung des katholischen Milieus und des Verbandskatholizismus im 19. Jahrhundert beteiligt und im damaligen akademischen Kulturkampf exponiert. Für den Politischen Katholizismus (Christlichsoziale in Österreich, Zentrums-

partei in Deutschland) waren sie ein Elitereservoir; eine Funktion, die sie im Wesentlichen auch heute noch für die christdemokratischen Parteien dieser Länder (ÖVP, CDU/CSU) ausüben.

Dieses Buch gibt einen tiefen Einblick in die Wirkungsgeschichte des CV in Österreich sowie seine Vernetzungen in Politik, Kirche und in der studentischen Interessensvertretung, aber auch z. B. in den Widerstand des CV gegen den Nationalsozialismus oder den Auseinandersetzungen mit den „schlagenden“ Verbindungen.

Benedikt Kranemann/Thomas Sternberg, Walter Zahner, **Die diakonale Dimension der Liturgie**. Ca. 416 Seiten, ca. € 32,00. ISBN 3-451-02218-4. Herder Verlag, 2006.

Die Bedeutung der Liturgie für das kirchliche Leben und für die Frömmigkeit des Einzelnen ist kaum strittig. Anders sieht es aus, wenn man nach der ethischen, sozialen oder politischen Dimension der Glaubensfeiern fragt. Dass die Liturgie mit dem Handeln des Christen und der Kirche, also mit der Diakonie, zu tun hat, ist nicht für jeden unmittelbar einsichtig. Wo gewinnt dieser Bezug Ausdruck in der Liturgie? Welche liturgietheologischen Kriterien lassen sich formulieren? Welche rituellen Ausprägungen finden sich in der Liturgiegeschichte? Und nicht zuletzt: Welche Fragen ergeben sich mit Blick auf die Liturgiepastoral der Gegenwart? Die Auseinandersetzung über diesen Aspekt der Liturgie ist für den Lebensbezug wie die Glaubwürdigkeit christlicher Liturgie unverzichtbar.

Martin Rosowski / Andreas Ruffing, **Kraft-Räume**. Gedanken und Gebete für Männer, ca. 144 Seiten, ca. € 13,30. ISBN 3-7666-0748-0. Butzon & Bercker Verlag, 2006.

Männern mangelt es nicht an spirituellen Erfahrungen, doch sie legen großen Wert darauf, diese in ihrer eigenen Sprache auszudrücken. Für dieses Buch haben Markus Hofer, Paulus Terwitte und Klaus Vellguth (aus katholischer Sicht) und Detlev Gause, Eckhard Käßmann und Hans-Georg Wiedemann (aus evangelischer Sicht) Texte zusammengestellt, die zum Nachdenken und zur Besinnung über die elementarsten Gefühle anregen – Texte zu Freude und Hoffnung, Angst und Trauer, zu Liebe und Wut. Jedes Kapitel bietet einen einführenden Psalmtext, einen autobiographisch gefärbten Erfahrungsbericht, weiterführende Gedanken sowie Gebete und Texte aus der Literatur. Ergänzt wird das Angebot durch ausdrucksstarke zweifarbige Fotos.

Ein Buch, das Männer zum Nachdenken über ihre Spiritualität und Gotteserfahrungen einlädt.

Rita Haub, Bernd Paal, **Die Exerziten des heiligen Ignatius**. Bilder und Betrachtungen, ca. 120 Seiten, ca. € 14,80. ISBN 3-429-02784-5. Echter Verlag, 2006.

Ein anregendes und liebevoll ausgestattetes Buch für alle Freunde der ignatianischen Exerziten.

1747 wurde in Brünn ein Buch gedruckt, dessen Bilder und Texte die Exerziten des heiligen Ignatius darstellen und erläutern.

Das vorliegende Buch gibt diese Abbildungen, 25 Kupferstiche mit ihren „historisch-theologischen“ Betrachtungen, wieder.

Vorangestellt ist ein Kapitel über den Jesuitenorden, die Geistlichen Übungen des Ignatius und die Stecherfamilie Klauber. Dann werden die einzelnen Bilder – jeweils ein Haupt- und vier Nebenbilder – im Kontext des Exerzitenbuches und der entsprechenden biblischen Texte erklärt und in ihrer pädagogischen Absicht gedeutet.

Marietheres Parstorfer, **Praxishandbuch Altenseelsorge**. Gemeindeleben gestalten mit älteren Menschen, ca. 80 Seiten, ca. € 13,30. ISBN 3-460-30002-7. Rex Verlag Luzern, 2006.

Die Seelsorge für ältere Menschen ist eine zentrale und wachsende Aufgabe der Kirchengemeinden. Der Band zeigt die gegenwärtige Situation in Gesellschaft und Gemeinde auf und will anhand von praktischen Beispielen aus der Altenarbeit die Notwendigkeit des Zusammenspiels verschiedener Ebenen in der Gemeinde und der verschiedenen Professionen in der Seelsorge deutlich machen. Dazu gehört auch, dass die einzelnen Kirchen und die gesellschaftlich engagierten Gruppen zusammenarbeiten, ohne die eigene Identität aufzugeben (Netzwerkgedanke).

Darüber hinaus thematisiert der Band die Bedürfnisse derer, die im Rahmen der Altenbetreuung an der Seelsorge alter Menschen teilhaben: nach inhaltlicher Hilfestellung, klaren Strukturen und einer Anbindung an die Gemeinde.

Karin Kiworr, **Bilder der Hoffnung im Angesicht des Todes**. Ein Weg christlicher Sterbebegleitung, ca. 104 Seiten, ca. € 17,30. ISBN 3-7867-2577-2. Grünewald, 2005.

Aus der Erfahrung und für die Praxis der Sterbebegleitung verknüpft die Autorin persönliche innere Bilder schwerkranker Menschen mit den Hoffnungsbildern des christlichen Glaubens.

In Zeiten schwerer Krankheit und Todesbedrohung gehört die Hoffnung zu den vitalen Kräften, die in der Auseinandersetzung mit Krankheit und Tod unverzichtbar sind. Sehr häufig entwickeln PatientInnen innere Bilder, die ein ganz persönliches Hoffnungspotential enthalten. Auf der anderen Seite vermögen biblische Bilder wie der Paradiesgarten, Wasser, die Ruhe nach dem Sturm auf dem See oder das himmlische Hochzeitsmahl Impulse zu vermitteln und Horizonte der Hoffnung zu öffnen.

Aus der Erfahrung der Begleitung schwerkranker und sterbender Menschen verknüpft die Autorin diese beiden Bilderwelten in der theologischen Reflexion, vor allem aber in der Praxis der Hilfestellung.

Jürgen Kaufmann, Alexandra Völkl, **Mein gebrochenes Herz machst du wieder heil**. Offene Trauerandachten, ca. 96 Seiten, ca. € 16,10. ISBN 3-460-08022-1. Rex Verlag Luzern, 2006.

Das vorliegende Buch präsentiert Trauerandachten, die seit nunmehr über zwei Jahren immer am letzten Freitag im Monat in der katholischen Nürnberger Klara-Kirche mit großer Resonanz gehalten wurden. Die Klara-Kirche ist eine offene, gemeindelose Kirche, die sich bewusst Fernstehenden und Suchenden öffnet, unabhängig von der Konfession. In diesem Sinn wurde im Kirchenraum eigens ein „Raum für Trauer“ geschaffen. Die Andachten enthalten viele meditative Elemente, markante Impulstexte und feste Rituale, die helfen sollen, der Trauer der Menschen Ausdruck zu verleihen. Jede Andacht steht unter einem bestimmten Thema. Sie richten sich an Menschen, die nach einem Verlust oder Bruch in ihrem Leben – unabhängig davon, wie lange er zurückliegt – nicht einfach zur Tagesordnung übergehen können.

**BISCHÖFLICHES ORDINARIAT
EISENSTADT**

E i s e n s t a d t , 25. September 2006

Gerhard Grosinger
Ordinariatskanzler

Johannes Kohl
Generalvikar

Herausgeber, Alleininhaber, Verleger, Hersteller: Bischöfliches Ordinariat Eisenstadt
Redaktion: Mag. Gerhard Grosinger, Ordinariatskanzler
Alle: 7000 Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21, Telefon (02682) 777
E-Mail: office@martinus.at

Die "Amtlichen Mitteilungen der Diözese Eisenstadt" sind das offizielle Amtsblatt der Diözese Eisenstadt.